**Anlage APS 52-2019-1**

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld“**

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 05. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

In einem Bereich zwischen der Ripuarierstraße, Karl-Arnold-Straße, Salzstraße, Düsseldorfer Straße, Collingstraße, Rheintorstraße, Königstraße, Elisenstraße, Marienkirchplatz, Krefelder Straße, Further Straße, Katharina-Braeckeler-Straße, Marienstraße, Wolberostraße, Keltenstraße und Römerstraße liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Hiermit wird das Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bahnhofsumfeld“.

Das Satzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan umgrenzten Flächen. Das Teilgebiet 2 des Sanierungsgebietes „Östlicher Innenstadtrand“ ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahmen werden gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden keine Anwendung. Die sanierungsrechtlichen Genehmigungstatbestände des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB finden Anwendung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird beschlossen, die Sanierung innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Sanierungssatzung durchzuführen.

Neuss, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Breuer**

Bürgermeister